

2.5 Überprüfung auf eine Stasi-Tätigkeit in der DDR

Stand: 9.9.2013

Rechtsgrundlagen

Der Bundestag hat in seiner 64. Sitzung am 5. Dezember 1991 das 14. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschlossen (BGBl. I Seite 67), dem ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (Drucksache 12/1324) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737) zu Grunde lag. Durch dieses Gesetz wurde § 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit) in das Abgeordnetengesetz (AbgG) eingefügt. Die Regelung sieht im Grundsatz eine freiwillige Überprüfung (§ 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 1 AbgG), für Ausnahmefälle eine Überprüfung auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (§ 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 2 AbgG) vor.

Zusammen mit dem 14. Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes beschloss der Bundestag gemäß § 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 4 AbgG „Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ (Drucksache 12/1324) in der Fassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (Drucksache 12/1737), die mit Wirkung vom Tage der Beschlussfassung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 1991 in Kraft traten (BGBl. I S. 76). Es handelt sich ihrem rechtlichen Rang nach um besondere Geschäftsordnungsvorschriften (Sondergeschäftsordnung).

Die Richtlinien regeln auf der Grundlage des § 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 4 AbgG das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der Deutschen Demokratischen Republik. Ziffer 1. Abs. 1 begründet die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für alle Überprüfungen.

Nach Ziffer 3. trifft der Ausschuss auf Grund der Mitteilungen und auf Grund sonstiger ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS als erwiesen anzusehen ist.

Absprache zu den Überprüfungskriterien

Der Ausschuss hat außerdem am 30. April 1992 in einer „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] AbgG“ weitere Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens beschlossen (Amtliche Mitteilung des Deutschen Bundestages vom 22. Mai 1992).

Hierbei handelt es sich um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Abwicklung der Überprüfungsverfahren im Rahmen der vorrangigen Regelungen des § 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] AbgG und der Richtlinien gegeben hat. Richtlinien und Absprache konkretisieren und erläutern die vom Ausschuss als maßgeblich angesehenen Feststellungskriterien sowohl für das Verfahren der Überprüfung auf Antrag des Abgeordneten gegenüber dem Präsidenten (§ 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 1 AbgG), als

auch für das Verfahren einer Überprüfung ohne Zustimmung des Abgeordneten (§ 44 b [bzw. seit 2005: § 44 c] Abs. 2 AbgG). Danach sind Feststellungskriterien für den Ausschuss insbesondere:

- hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS;
- inoffizielle Tätigkeit, wenn
 - eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt oder
 - nachweislich Berichte oder Angaben über Personen geliefert wurden oder
 - Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbares nachweislich dafür entgegengenommen wurden oder
- sonstige Unterlagen vorliegen, die schlüssiges Handeln für das MfS/AfNS belegen;
- politische Verantwortung für das MfS/AfNS oder seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- das Vorliegen einer unterzeichneten Verpflichtungserklärung, wobei jedoch wegen fehlender Unterlagen eine Mitarbeit nicht bewertet werden kann, ein Tätigwerden nicht vorliegt oder nicht nachweisbar ist;
- eine nachgewiesene Eintragung in die IM-Kartei, wobei Verdachtsmomente jedoch offensichtlich auf manipulierten Daten zu Ungunsten des Betroffenen basieren;
- eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das MfS/AfNS, wobei jedoch Einzelpersonen nachweislich weder mittelbar noch unmittelbar belastet oder benachteiligt worden sind.

Diese Absprache erhielt auch in der 13. bis 17. Wahlperiode Gültigkeit.

Statistik

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–
Zahl der Abgeordneten	662	672	669	603	614	622
Zahl der (freiwilligen) Anträge von Abgeordneten auf Überprüfung	324	178	150	381 ¹	139	481
– davon Überprüfung abgeschlossen	322	178	150	381	126	431
– davon Überprüfung nicht abgeschlossen	1	0	0	0	0	0
– davon Überprüfung durch Mandatsniederlegung erledigt	1	0	0	0	0	0

¹ Die verhältnismäßig hohe Zahl erklärt sich damit, dass im Laufe der Wahlperiode die sog. „Rosenholz“-Unterlagen nutzbar gemacht werden konnten. Im Überprüfungsverfahren vor Bereitstellung der „Rosenholz“-Unterlagen hatten zunächst 97 MdB eine Überprüfung beantragt. Davon wollten 84 MdB in einem Bericht des Ausschusses erwähnt werden, 6 MdB wünschten keine namentliche Erwähnung und 7 Verfahren fanden eine anderweitige Erledigung, Drucksache 15/4971).

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013
Ergebnis der abgeschlossenen Überprüfungen:						
– hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR festgestellt	0	0	0	0	0	0
– inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR festgestellt	0	0	2	0	0	0
– politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der DDR festgestellt	0	0	0	0	0	0
– sonstige Feststellungen	1 ²	1 ³	3 ⁴	0	13 ⁵	50 ⁶
Namentliche Erwähnung im Bericht des 1. Ausschusses:						
– gewünscht	272	161	137	355	114	406
– nicht gewünscht	30	17	13	26 ⁷	13	17 ⁸

² In einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, dass schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebahnte Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet.

³ In einem Fall existiert eine auf ein bestimmtes Forschungsgebiet beschränkte schriftliche Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Forschungsergebnisse. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, dass schriftliche Berichte oder Angaben über Personen tatsächlich geliefert wurden. Die angebahnte Zusammenarbeit wurde vielmehr durch Dekonspiration in Form einer Offenbarung gegenüber dem Dienstvorgesetzten beendet (vgl. Drucksache 13/2994 und 14/1900)

⁴ In einem Fall hatte das Ministerium für Staatssicherheit einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffenen als „Inoffizielle Mitarbeiter für Sicherheit“ anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-Vorlauf wurde so dann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IM nicht mehr geeignet erschien.

⁵ In zwölf Fällen konnte die Bundesbeauftragte dem Mitteilungersuchen des Deutschen Bundestages aus gesetzlichen Gründen nicht nachkommen, weil die Antragsteller zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes mit Stichtag vom 12.1.1990 das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten.

In einem Fall hatte das Ministerium für Staatssicherheit einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffene als „Inoffizielle Mitarbeiterin für Sicherheit“ anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-Vorlauf wurde so dann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IM nicht mehr geeignet erschien. (vgl. Drucksache 16/3391).

⁶ In 49 Fällen wurden keine Überprüfungen vorgenommen, da die Betroffenen zum maßgeblichen Zeitpunkt minderjährig waren. Nach den §§ 20, 21 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes dürfen entsprechende Unterlagen nur insoweit verwendet werden, als es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor dem vollendeten 18. Lebensjahr handelt. Dabei wird auf den Zeitpunkt der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit am 12. Januar 1990 abgestellt.

In einem Fall hatte das Ministerium für Staatssicherheit einen so genannten IM-Vorlauf angelegt, dessen Ziel darin bestand, die Betroffene als „Inoffizielle Mitarbeiterin für Sicherheit“ anzuwerben. Es fanden jedoch nur zwei Kontaktgespräche statt. Der IM-Vorlauf wurde so dann archiviert, da die Betroffene aufgrund persönlicher und beruflicher Veränderungen für eine Werbung als IM nicht mehr geeignet erschien. (vgl. Drucksache 17/6917)

⁷ Hierin auch enthalten: Anderweitige Erledigung.

	12. WP 1990–1994	13. WP 1994–1998	14. WP 1998–2002	15. WP 2002–2005	16. WP 2005–2009	17. WP 2009–2013
Zahl der Fälle, in denen der 1. Ausschuss ohne Antrag bzw. Zustimmung der betroffenen Abgeordneten ein Überprüfungsverfahren eingeleitet hat	2	3	3	0	1	1
– davon Überprüfung abgeschlossen	2	3 ⁹	3 ¹⁰	0	1 ¹¹	1

Quellen:

12. Wahlperiode: Drucksachen 12/4613, 12/6655.

13. Wahlperiode: Drucksachen 13/2994, 13/4478, 13/10498, 13/10893, 13/11104.

14. Wahlperiode: Drucksachen 14/1900, 14/3145, 14/3228, 14/6694.

15. Wahlperiode: Drucksachen 15/2029, 15/3608, 15/4971.

16. Wahlperiode: Drucksachen 16/3391, 16/3392.

17. Wahlperiode: Drucksachen 17/6917, 17/14732.

sowie Deutscher Bundestag, Sekretariat Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

□ Siehe dazu auch **Datenhandbuch 1949 – 1999**, Kapitel 2.5

⁸ Weitere neun Abgeordnete sind zwischenzeitlich aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden und wurden ebenfalls nicht namentlich aufgeführt (vgl. Drucksache 17/6917).

⁹ Vgl. Drucksachen 13/10498, 13/10893 und 13/11104.

¹⁰ Vgl. Drucksachen 14/3145, 14/6694 und 14/9951.

¹¹ Vgl. Drucksache 16/3392.